

## **Richtlinien für Ehrungen der Stadt Eisenach**

gemäß § 11 Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), geändert durch Gesetz vom 08.06.1995 (GVBl. S. 200) sowie entsprechend § 11 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 31.05.1996 folgende Richtlinien beschlossen:

### **1. Allgemeines**

Die Stadt Eisenach möchte Persönlichkeiten, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, besonders ehren.  
Die Verdienste müssen sich gerade und im besonderen auf die Stadt Eisenach beziehen.

### **2. Ehrenbürgerrecht**

Das Ehrenbürgerrecht wird als höchste Auszeichnung der Stadt Eisenach verliehen.

Für eine Ehrenbürgerschaft vorgesehene Persönlichkeiten müssen sich in besonderem Maße um die Stadt Eisenach und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben. Das Verdienst soll für Generationen von Einwohnern nachvollziehbar und von bleibendem Wert sein.

2.1 Die/der Geehrte erhält eine Ehrenbürgerurkunde und eine Ehrenmedaille.  
Die Ehrenbürgerurkunde hat folgenden Wortlaut:

“Wartburgstadt Eisenach; Für besondere Verdienste und persönlichen Einsatz um das Wohl der Stadt Eisenach wird Herrn/Frau die Ehrenbürgerwürde verliehen; Eisenach, am ... Der Oberbürgermeister.”  
und ist vom Oberbürgermeister unterschrieben.

Folgende besonderen Rechte werden einem Ehrenbürger zugestanden:

- freien Eintritt für alle städtischen Kultur- und Freizeiteinrichtungen
- auf Wunsch ein Theateranrecht für die Thüringer Landestheater GmbH Eisenach-Rudolstadt-Saalfeld, Haus Eisenach
- auf Wunsch wird die kostenlose Nutzung der städtischen Buslinien ermöglicht
- Einladungen zu öffentlichen Empfängen des Oberbürgermeisters
- Einladungen zu Festsitzungen des Stadtrates

Dem/der Geehrten wird eine Ausweiskarte übergeben. Auf ihr sind der Name und die Anschrift des Geehrten einzutragen. Außerdem weist die Karte den

Inhaber als Ehrenbürger der Stadt Eisenach aus, der berechtigt ist, die städtischen Einrichtungen kostenlos zu nutzen/zu besuchen. Diese Karte wird durch den Oberbürgermeister unterschrieben und gesiegelt.

2.2 Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt in einer festlichen Sitzung des Stadtrates und wird durch eine Laudatio gewürdigt.

### **3. Ehrenmedaille**

Für eine Ehrenmedaille vorgeschlagene Bürger sollen sich besonders um die Stadt Eisenach und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben.

Die Ehrenmedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihre Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Kultur, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens, des Umweltschutzes oder des öffentlichen Lebens um das Wohl der Stadt und ihrer Bürger Verdienste erworben haben.

3.1 Die/der Geehrte erhält eine Ehrenmedaille in Verbindung mit einer Urkunde.

3.2 Die Ehrenmedaille ist aus Silber und hat einen Durchmesser von 50 mm. Auf der Vorderseite ist erhaben das Rathaus abgebildet mit der Umschrift:

“Ehrenmedaille der Wartburgstadt Eisenach”

die Rückseite enthält das Stadtwappen mit der Aufschrift:

“Stadt Eisenach”.

3.3 Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

“Für besondere Verdienste und persönlichen Einsatz um das Wohl der Stadt Eisenach wird Herrn/Frau ... die Ehrenmedaille der Wartburgstadt Eisenach verliehen; Eisenach am ..., Der Oberbürgermeister”.

### **4. Ehrenurkunde**

Mit der Ehrenurkunde kann die Stadt Persönlichkeiten auszeichnen, die sich besondere Verdienste erworben und das Ansehen der Stadt Eisenach gemehrt haben.

Die/der Geehrte erhalten eine Ehrenurkunde, die in würdiger Form durch den Oberbürgermeister in einer Stadtratssitzung zu überreichen ist. Die Ehrenurkunde hat folgenden Wortlaut: “Ehrenurkunde der Wartburgstadt Eisenach; Für besondere Verdienste und persönlichen Einsatz um das Wohl der Stadt Eisenach wird Herrn/Frau ... die Ehrenurkunde der Wartburgstadt Eisenach verliehen; Eisenach am ..., Der Oberbürgermeister”.

## **5. Namensverleihung**

Namensverleihungen sind Persönlichkeiten vorbehalten, deren Wirken über Jahrzehnte für die Stadt Eisenach und zum Wohle ihrer Bürger in besonderem Maße nachgewiesen werden kann und damit die Historie der Stadt bereichern.

Öffentliche Einrichtungen, Straßen und Plätze können ausschließlich die Namen von verstorbenen Persönlichkeiten erhalten.

Die Ehrung wird mit der Enthüllung der Namensinitialien an / in der Einrichtung in feierlicher Form und unter Teilnahme der nächsten Angehörigen der / des Verstorbenen vorgenommen.

Bei Straßen und Plätzen wird eine öffentliche Verleihung des Namens der Persönlichkeit in Anwesenheit der / des nächsten Angehörigen der / des Verstorbenen am Ort durchgeführt.

## **6. Ehrengrab**

Ehrengräber sind der Ehrung von Persönlichkeiten vorbehalten, bei denen außerordentliche Verdienste um die Stadt Eisenach und zum Wohle ihrer Bürger nachgewiesen werden. Diese Verdienste müssen in die Historie der Stadt Eisenach auch für künftige Generationen nachvollziehbar einfließen.

Nach dem Tode eines Bürgers, der sich um die Stadt Eisenach außerordentlich verdient gemacht hat, kann für diesen ein Ehrengrab eingerichtet werden.

Ruheort ist der Hauptfriedhof der Stadt Eisenach.

Der Oberbürgermeister gewährt eine würdige Trauerfeier, die Herrichtung oder Umbettung der Grabstätte sowie die Pflege des Grabes für die Dauer von 30 Jahren.

## **7. Prüfung der Anträge**

7.1 Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen sind der Oberbürgermeister und die Stadtratsfraktionen.

7.2 Mit der Prüfung der eingereichten Anträge auf Vornahme von Ehrungen und die Vorbereitung von Empfehlungen an den Stadtrat wird der Haupt- und Finanzausschuß beauftragt.

7.3 Über die Vorschläge entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

## **8. Widerruf von Ehrungen**

Bei Feststellung, daß sich Geehrte der Ehrung unwürdig erwiesen haben, kann diese widerrufen werden. In diesem Falle ist das Verhalten der/des Geehrten gegenüber der Stadt Eisenach und ihrer Bürger sowie sonst in der Öffentlichkeit zu werten. Die Entscheidung trifft der Stadtrat nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eisenach, den 10.06.1996

Dr. Dr. h.c. Brodhun  
Oberbürgermeister

Beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 31.05.1996